



# Scottis Praxistipp

Foto: © kebox - stock.adobe.com

## Unzulässigkeit von Terminen für GKV-Patienten gegen Zusatzentgelt

*Kassenpatienten die Vergabe eines kurzfristigeren Behandlungstermins in Rechnung zu stellen, ist in Deutschland nicht erlaubt. Wer dies dennoch tut, kommt in Konflikt mit unlauterem Wettbewerb und verstößt gegen das Berufsrecht. Was hierbei zu beachten ist, erfahren Sie in den Ausführungen von Rechtsanwältin Johanna Rosenauer, Kanzlei DRPA – Regensburg.*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist ein zentraler Bestandteil der Gesundheitsversorgung in Deutschland und stellt sicher, dass alle Versicherten Zugang zu medizinischen Leistungen haben. Ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf (Az. 34 O 107/22) hat nun klargestellt, dass die Erhebung von Zusatzentgelten für GKV-Patienten zur Terminvergabe unzulässig ist. Dieses Urteil ist auch für Zahnärzte von Bedeutung, da es wichtige Fragen zur Gleichbehandlung und zur Finanzierung des Gesundheitssystems aufwirft.

### Hintergrund des Urteils

Der Fall betraf einen Augenarzt, der über ein Online-Buchungsportal kostenpflichtige Selbstzahlertermine anbot – auch für GKV-Versicherte. Gegen eine Zahlung von 150 Euro konnte ein früherer Termin innerhalb der regulären Sprechzeiten vereinbart werden. Andernfalls hätten Patienten mehrere Monate warten müssen. Diese Praxis wurde als problematisch angesehen, da sie den Zugang zu medizinischen Leistungen für GKV-Patienten einschränkte und eine Ungleichheit zwischen gesetzlich und privat Versicherten schuf.

### Relevanz für Zahnärzte

Auch in der zahnärztlichen Praxis stehen Zahnärzte häufig vor der Herausforderung, hohe Patientenzahlen und lange Wartezeiten zu bewältigen. Die Idee, schnellere Termine gegen Zusatzentgelt anzubieten, erscheint verlockend, insbesondere für nicht dringend notwendige Behandlungen. Allerdings zeigt das Urteil klar auf, dass solche Praktiken für Kassenpatienten rechtlich unzulässig sind, wenn die Leistungen im Rahmen der GKV erbracht werden müssen.

### Die Entscheidung des Gerichts

Das Landgericht Düsseldorf entschied, dass die Erhebung von Zusatzentgelten für frühere Termine gesetzlich Versicherter gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie gegen berufsrechtliche Regelungen verstößt. Die gesetzliche Krankenversicherung garantiert allen Versicherten einen Anspruch auf angemessene und zeitnahe Versorgung. Zusätzliche Gebühren für eine bevorzugte Behandlung würden dieses Grundrecht untergraben und eine Zwei-Klassen-Medizin fördern.

### Besonderheiten in der Zahnmedizin

In der zahnärztlichen Versorgung gibt es eine klare Abgrenzung zwischen GKV-Leistungen und privaten Zusatzleistungen. Während private Leistungen (z. B. ästhetische Behandlungen oder höherwertige Materialien) zulässig sind und gesondert abgerechnet werden können, ist die Erhebung von Zusatzentgelten für GKV-Leistungen, wie etwa Kontrolluntersuchungen, nicht erlaubt.

### Fazit

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der Gleichbehandlung aller Patienten, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus. Zahnärzte sollten sich bewusst sein, dass Zusatzentgelte für GKV-Leistungen rechtlich unzulässig sind und erhebliche berufs- und wettbewerbsrechtliche Risiken bergen. Stattdessen sollten alternative Strategien zur Terminorganisation und Patientensteuerung entwickelt werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Fokus sollte stets auf einer fairen und rechtskonformen Patientenversorgung liegen.